

52 30.6.70

Polizeigewerkschaft will sich mit Streikverbot nicht abfinden

kas. Düsseldorf (Eigener Bericht)

Polizeibeamte dürfen nicht streiken. Das hat der Bochumer Professor Ingo von Münch in einem Gutachten für die Gewerkschaft der Polizei (GdP) bekräftigt. Beamtenstreiks wären danach politische Aktionen gegen den Gesetzgeber und damit gegen die Beamtenschaft selbst. Künftige Streikverweigerung ist nach Münchs Meinung aber nur dann gerechtfertigt, wenn die sozialen Forderungen der unter Gefahr für Leib und Leben tätigen Polizisten angemessen be-

rücksichtigt werden. Dies sei das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes.

Gewerkschaftsvorsitzender Kuhlmann zeigte sich von dem Gutachten nicht ganz befriedigt, denn das Beamtenstreikrecht bleibe umstritten. Die GdP wolle es aber in angemessener Weise herbeiführen. Sie werde deshalb ihre Forderungen nach Verbesserung der Stellenpläne, der Bezahlung und des Beamtenrechts den Innenministern nochmals vortragen. Dann müsse entschieden werden, ob Kampfmaßnahmen nötig seien. Da die Verweigerung von Überstunden die öffentliche Sicherheit erheblich beeinträchtigen könnte, müßte schon ein solcher Schritt sorgfältig überlegt werden.

54V
30.6.70

Gutachter lehnt sozialen Beamtenstreik ab

DÜSSELDORF (UPI) — In einem im Auftrag der Gewerkschaft der Polizei erstellten Rechtsgutachten zur Frage des Streikrechts der Beamten ist Professor Ingo von Muench von der Universität Bochum zu dem Ergebnis gekommen, daß der Streik als Kampfmittel der Beamten zwar zur Erhaltung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, nicht jedoch zur Durchsetzung sozialer und wirtschaftlicher Forderungen zulässig sei. Muench weist darauf hin, jeder Beamtenstreik enthalte gleichzeitig eine politische Aktion gegen das Parlament in dem Sinne, daß die Verwaltung den Vollzug der Gesetzaufträge des Parlaments verweigere.